



## **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone für Privatpersonen**

Ein individueller Antrag ist nur sinnvoll, wenn folgende Möglichkeiten zum Befahren der Umweltzone **nicht** in Betracht kommen:

- Fahren mit zugelassener Plakette
- Befreiung von der Plakettenpflicht per Gesetz oder Allgemeinverfügung
- Ausnahmeregelungen für Wohnmobilbesitzer

### **Eine Ausnahmegenehmigung kann nur für einen bestimmten Fahrtzweck / besonderen Grund erteilt werden:**

- Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind
- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind mit Merkzeichen „G
- Schwerbehinderte, mit orangefarbenen Parkausweis

Ein Antrag kann jeweils für maximal ein Jahr genehmigt werden, wenn **jede** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf die Antragstellerin/den Antragsteller zugelassen sein.
- Eine Nachrüstung des Fahrzeuges, um die erforderliche Schadstoffgruppe zum Befahren der Umweltzone zu erreichen, ist technisch nicht möglich.
- Für die Fahrt steht kein anderes Fahrzeug, welches die Voraussetzungen zum Befahren der Umweltzone erfüllt, zur Verfügung.
- Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Hierzu sind folgende Unterlagen bzw. Belege vorzulegen:

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 / Fahrzeugschein
- Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle (z.B. TÜV oder DEKRA), dass das Fahrzeug technisch nicht nachrüstbar ist. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
- ggf. besondere Unterlagen für einen der gewünschten Fahrtzwecke / besonderen Gründe

Eine Ersatzbeschaffung gilt als wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

Unterhaltspflicht gegenüber keiner anderen Person	1.130,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person	1.560,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber zwei weiteren Personen	1.820,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber drei weiteren Personen	2.110,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber vier weiteren Personen	2.480,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber fünf weiteren Personen	3.020,00 €

**Verwaltungsgebühren:**

Die Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) beträgt: **75,00 €**

Die Verwaltungsgebühr für eine Tagesgenehmigung beträgt: **15,00 €**

**Wichtiger Hinweis: Muss der Antrag aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt werden, werden dennoch 75% der Gebühr erhoben!**

## Antragsteller/in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:


Stadt Dortmund  
Bürgerdienste  
Südwall 2-4  
44122 Dortmund

Fax: 0231/50-26333

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Ruhrgebiet nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).**

### Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen

#### Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) beträgt: **75,00 €**  
Die Verwaltungsgebühr für eine Tagesgenehmigung beträgt: **15,00 €**

**Wichtiger Hinweis: Muss der Antrag aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt werden, werden dennoch 75% der Gebühr erhoben!**

#### Allgemeine Voraussetzungen:

Amtliches Kennzeichen:

--

Tag der Zulassung auf Antragsteller/in:

--

Nachrüstung möglich?

Ja

Nein

Weitere Fahrzeuge im Haushalt:


Ersatzbeschaffung möglich?

Ja

Nein

**Eine Ausnahmegenehmigung kann für folgende Fahrtzwecke / besonderen Gründe erteilt werden:**

- Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche **(benötigt: Kopie der Überweisung- bzw. Einweisung / Attest eines Facharztes)**
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind. **(benötigt: Bescheinigung des Arbeitgebers)**
- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen **(benötigt: Kopie des Schwerbehindertenausweises)**
- Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen. **(benötigt: Kopie des orangefarbenen Parkausweises)**

Datum:

Unterschrift:

---

---